# ZH_OBERGERICHT SB170227 vom 30. Januar 2018

ZH Obergericht, 2018-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170227

FR: ZH_OBERGERICHT SB170227 du 30 janvier 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB170227 del 30 gennaio 2018

## Erwägungen

### E. 1

Das bezirksgerichtliche Urteil blieb hinsichtlich des Freispruchs vom Vorwurf der Anstiftung zum Amtsmissbrauch (Dispositivziffer 2 teilweise) sowie der Kostenaufstellung (Dispositivziffern 7 und 8) unangefochten und ist insoweit in Rechtskraft erwachsen (Art. 402 StPO), was vorab in einem Beschluss festzustellen ist.

### E. 2

a) Im Zusammenhang mit dem sowohl durch sie als auch durch den Verteidi- ger beantragten Beizug der Akten aus dem gegen B._____ geführten Strafverfahren (Urk. 52 S. 2, Urk. 59 S. 2, Prot. II S. 6 f.), brachte die Staatsanwaltschaft vor, dass aus jenen Akten ersichtlich sei, dass B._____ nicht nur bei der Beschuldigten, sondern

- 7 - auch bei mehreren anderen Frauen gleichzeitig immer wieder auf Intimität gedrängt habe (Urk. 52 S. 8, Urk. 57 S. 10). Der Verteidiger wiederum machte geltend, dass aus den Akten jenes Verfahrens ersichtlich sei, dass die Strafverfahren, welche gegen wei- tere Beteiligte aufgrund von ähnlich gelagerten Sachverhalten geführt worden seien, im Gegensatz zum gegen die Beschuldigte geführten Strafverfahren eingestellt worden seien (Prot. II S. 12). b) Wie zu zeigen sein wird, sind die diesem Anklagesachverhalt zugrundeliegen- den objektiven Beweismittel jedoch so gestaltet, dass sie nicht verrückbar sind. Zwar können die Nachrichten, welche zwischen der Beschuldigten und B._____ ausge- tauscht wurden, unterschiedlich interpretiert werden. Das Vorliegen verschiedener In- terpretationen ändert aber nichts am objektiven Datenbestand. Insofern ist nicht er- sichtlich, inwiefern sich Informationen aus den Akten des Parallelverfahrens für die Beschuldigte in Bezug auf die bereits vorhandenen Beweismittel zusätzlich entlastend oder belastend auswirken könnten. Unabhängig davon, hätte die Staatsanwaltschaft jene Aktenstücke des Parallelverfahrens, welche aus ihrer Sicht hätten beigezogen werden müssen, nicht nur jederzeit genau bezeichnen, sondern auch ins Recht legen können. Ein Beizug der Akten aus dem gegen B._____ geführten Strafverfahren er- weist sich daher nicht als erforderlich.

### E. 3

a) Die Anklagebehörde wirft der Beschuldigten vor, sie habe den Polizeibeam- ten B._____ dazu angestiftet, für sie in nicht öffentlich zugänglichen Datenbeständen der Polizei nach der von ihr gesuchten C._____ zu forschen. Dies müsste logischer- weise geschehen sein, bevor B._____ in der Datenbank "Polis" recherchierte, mithin auf telefonischem Weg und/oder mittels der "What'sApp"-Nachricht vom 12. Juni 2013, 10:43:18 Uhr. Die weiteren Nachrichten, welche die Beschuldigte gleichentags an B._____ sandte, konnten für seine (bereits erfolgten) Recherchen im "Polis" nicht mehr ursächlich sein, sondern B._____ nur – aber immerhin – dazu veranlassen, die ermit- telten Daten auch an die

Beschuldigte weiterzugeben.

- 14 - b) Zum telefonischen Kontakt mit B._____ gab die Beschuldigte zunächst zu Protokoll, dass sie diesen angerufen, ihm die Nummer von C._____ gegeben und ihn ge- fragt habe, ob er für sie diese Frau anrufen und fragen würde, was denn los sei. Viel- leicht nehme diese ja das Telefon ab, wenn sie von einer anderen Nummer als von derjenigen der Beschuldigten aus angerufen werde (Urk. 12/2 S. 4). In einer späteren Einvernahme erklärte die Beschuldigte demgegenüber, sie habe nach dem seltsamen Anruf dieser C._____ B._____ gebeten, im Internet, insbesondere bei "Google" nach- zuforschen, ob die Nummer überhaupt registriert sei bzw. wer diese Anruferin sei (Urk. 12/5 S. 4). Nachdem sie erfolglos versucht habe, diese anzurufen, habe sie nochmals B._____ kontaktiert und ihn gebeten, er solle doch von seinem Telefon aus versuchen, diese C._____ zu erreichen (a.a.O., S. 5). B._____ sagte aus, er sei davon ausgegangen, dass die Beschuldigte diese Frau kenne, aber deren Telefonnummer verloren, vergessen oder gelöscht habe. Sie habe offenbar dringend mit C._____ Kon- takt aufnehmen wollen und ihn deshalb angefragt, ob er deren Nummer ausfindig ma- chen könne. Dabei habe sie ihm angegeben, dass sie den Nachnamen der Frau nicht kenne, diese aber etwas mehr als 30 Jahre alt sei. Mit diesen Angaben habe er dann versucht, die Telefonnummer von C._____ zu ermitteln (Urk. 12/20/4 S. 35/36). Er denke, dass die Beschuldigte auf ihn zugekommen sei, weil sie keine andere Möglich- keit gehabt habe, die Nummer ausfindig zu machen (a.a.O., S. 37 unten). Die Aussa- gen der beiden Beteiligten widersprechen sich damit teilweise. Übereinstimmung be- steht aber insoweit, als beide einräumten, dass die Beschuldigte im Zusammenhang mit ihrem Bestreben, C._____ ausfindig zu machen, B._____ kontaktiert und um Un- terstützung ersucht hatte. c) Den eigenen Aussagen der Beschuldigten ist sodann zu entnehmen, dass sie am Abend (nach C._____s Anruf und nach dem telefonischen Kontakt mit B._____) zuhause auch selber versucht hatte, im Internet herauszufinden, wer C._____ war bzw. wem die Nummer der unbekannten Anruferin gehörte, damit aber erfolglos ge- blieben war (Urk. 12/5 S. 9). Am folgenden Morgen schickte sie B._____ die folgende Nachricht: "Amor nao tem os numeros registrado" (Urk. 6 S. 5). Sie übersetzte diese auch gleich selber: "Liebling, die Nummer ist nicht registriert", und die anwesende Por- tugiesisch-Übersetzerin bestätigte dies mit der einzigen Abweichung, dass das Wort "Nummer" im Plural stehe (Urk. 12/2 S. 8). In einer späteren Einvernahme übersetzte

- 15 - zwar der Dolmetscher den Satz etwas anders: "Liebling, es gibt die registrierten Num- mern nicht" (nebst weiteren Versionen, Urk. 12/19 S. 12/13). Die Übersetzerin, welche die aus B._____s Mobiltelefon ausgelesenen Nachrichtenverläufe ins Deutsche über- trug (vgl. Urk. 16), kam nochmals zu einem etwas anderen Resultat: "Liebling hast du / hat er / hat sie die Nummern nicht registriert" (Urk. 6 S. 5). Als die Beschuldigte schliesslich erneut gefragt wurde, ob denn diese Nachricht als Frage oder als Feststel- lung gemeint gewesen sei, erklärte sie aber unmissverständlich, dass sie im Internet nachgeschaut habe. Sie habe die Nummer, die im Display (ihres Telefons) gewesen sei, nicht gefunden und (mit der besagten Nachricht) B._____ darüber informiert (Urk. 12/19 S. 11). Dabei ist sie zu behaften, nachdem die vorliegenden Übersetzun- gen diesen Inhalt der Nachricht zum Teil bestätigen und im übrigen zumindest nicht dagegen sprechen, dass sie so verstanden werden kann. Klar ist auch, dass die Be- schuldigte mit ihrer Nachricht auf das Telefongespräch zurückkam, welches sie tags zuvor mit B._____ geführt hatte. Dies kann vernünftigerweise nur so verstanden wer- den, dass sie nun hoffte, mit dessen Hilfe doch noch erfahren zu

können, wer C._____ war. d) Einige Stunden später sandte die Beschuldigte eine weitere Nachricht an B._____: "Se for ela mesmo entao recebe" (Urk. 6 S. 5). Sie machte geltend, nicht zu wissen, was sie damit gemeint habe, bzw. Mühe zu haben, die Nachricht ins Deutsche zu übersetzen, weil "dazwischen etwas fehle" (Urk. 12/2 S. 9, Urk. 12/5 S. 15 und S. 25, Urk. 12/19 S. 11). Dass in der Abschrift des "What'sApp"-Chatverlaufs vom 12. Juni 2013, welche sich bei den Akten befindet, Text fehle, machte auch die Vertei- digung geltend. So sei nicht bekannt, ob zwischen den an jenem Tag ausgetauschten Nachrichten nicht noch telefoniert oder über andere Übermittlungsdienste kommuni- ziert worden sei (Urk. 59 S. 8, S. 10 und S. 13 f.). Dass sie B._____ noch anrief, bevor sie sich am 12. Juni 2013 um 10:43:18 Uhr (MESZ) mit der Nachricht "Amor nao tem os numeros registrado" an ihn richtete, bestätigte die Beschuldigte von sich aus (Urk. 12/2 S. 4). Auch dass zwischen jener Nachricht und der am Nachmittag um 15:47:23 Uhr (MESZ) übermittelten Nachricht "Se for ela mesmo entao recebe" Kon- takte über andere Kommunikationskanäle als What'sApp stattfanden, ist durchaus möglich. Angesichts der nur sehr kurzen Zeitabstände ist jedoch ausgeschlossen, dass zwischen der um 15:47:23 Uhr (MESZ) und den um 15:47:34 Uhr (MESZ),

 15:47:49 Uhr (MESZ) sowie der um 15:47:59 Uhr (MESZ) verschickten "What'sApp"- Nachrichten noch telefoniert wurde (Erw. III/2a). Zudem vermöchte auch ein allfälliger weiterer Kontakt vor dem Versand der Nachricht "Se for ela mesmo entao recebe" nichts daran zu ändern, dass zumindest der erste Teil der Nachricht inhaltlich klar ist. Alle vorliegenden Übersetzungen lauten diesbezüglich: "Wenn es wirklich sie ist …" (Urk. 6 S. 5, Urk. 12/2 S. 9, Urk. 12/19 S. 12). Dass sich diese Nachricht ebenfalls auf die Suche nach C._____ bezieht, ist offensichtlich und ergibt sich im übrigen auch zweifelsfrei aus dem nun innert weniger Minuten folgenden Austausch weiterer Nach- richten. Dieser endete damit, dass die Beschuldigte fragte: "Qual beruf?" und von B._____ umgehend die Antwort erhielt: "hausfrau, … [Telefonnummer]". Die von ihm übermittelte Telefonnummer gehörte einer Person mit dem Vornamen C._____, näm- lich C._____D._____ (Urk. 1 S. 8, vgl. auch Urk. 13/2, 13/3 S. 2 und 13/18), auf deren Personendaten B._____ elf Minuten vorher im System "Polis" zugegriffen hatte. e) Die Beschuldigte wusste schon seit langem, dass B._____ Polizist war (Urk. 12/2 S. 6). Dies erweckt den Verdacht, dass sie sich bei der Suche nach C._____ gezielt an ihn wandte, weil er von Berufs wegen Zugriff auf umfangreiche Da- tenbanken der Polizei hatte. Sie bestritt dies indessen stets und blieb dabei, B._____ nur kontaktiert und ihm die Nummer von C._____ gegeben zu haben, damit er im In- ternet nach dieser Frau forsche und allenfalls versuche, sie von seinem eigenen Tele- fon aus anzurufen (Urk. 12/2 S. 4, Urk. 12/5 S. 5 und S. 34). Dies lässt sich für die ers- te Phase der Kommunikation mit B._____ nicht widerlegen, zumal dessen Aussagen nicht zu entnehmen ist, dass ihn die Beschuldigte am Telefon direkt darauf angespro- chen hätte, die gesuchten Informationen aus polizeilichen Quellen zu beschaffen. Die Tatsache, dass sie sich nach dem Scheitern ihrer eigenen Versuche, C._____ im In- ternet ausfindig zu machen, erneut an B._____ wandte, verstärkt indessen den Ver- dacht, dass sie deren Identität nun aus den ihm zugänglichen polizeilichen Quellen in Erfahrung bringen wollte. Einen starken Anhaltspunkt dafür bildet ausserdem die wei- tere Nachricht an B._____, mit der die Beschuldigte wie selbstverständlich die Frage nach dem Beruf der gesuchten Person nachschob. Hinzu kommt schliesslich die Tat- sache, dass B._____ in der Datenbank "Polis" gezielt nach "C._____s" im Alter von ca. 32-34 Jahren suchte. Diese Information konnte er nur von der Beschuldigten haben, was er in der Untersuchung auch bestätigte. Das Alter von C._____

war als Suchkrite-

- 17 - rium im Internet untauglich und für einen Versuch, C._____ anzurufen, offensichtlich nutzlos, für die Suche in einer Datenbank wie "Polis" hingegen hilfreich. Dass die Beschuldigte dem Polizeibeamten B._____ diese Altersangabe übermittelte, entlarvt ihre Erklärung, er habe bloss im Internet recherchieren bzw. C._____ anrufen sollen, als Schutzbehauptung und lässt als unzweifelhaft erscheinen, dass B._____ in polizeili- chen Datenbeständen nach C._____ forschen sollte – was er dann auch tat. Der ein- geklagte Sachverhalt ist damit insoweit erstellt.

**E. 4**

a) Ausgangspunkt für den Vorwurf der Anklagebehörde, die Beschuldigte habe B._____ mit einem Versprechen sexueller Zuwendung bestochen, sind die "What'sApp"-Nachrichten, welche sie am Nachmittag mit ihm austauschte, bevor sie sich nach dem Beruf von C._____ erkundigte. Streitig ist insbesondere, was das Wort "recebe" in der Nachricht von 15:47:23 Uhr ("Se for ela mesmo entao recebe") bedeu- tet. Die Übersetzerin, die bei der Auswertung von B._____s Mobiltelefon tätig war, ver- stand die Nachricht als "Falls es wirklich sie ist, dann erhältst / empfängst du bzw. er- hältst /empfängt er/sie" (Urk. 6 S. 5). Die an der Einvernahme der Beschuldigten vom

**E. 8**

Juli 2016 beteiligte Dolmetscherin übersetzte die Nachricht anders: "Wenn es wirk- lich sie ist, dann nimm es entgegen" (Urk. 12/2 S. 9). In der Einvernahme vom 18. November 2016 folgten zwei weitere Versionen der Übersetzung: "Wenn es wirk- lich sie ist, dann empfang sie" oder aber "Wenn es wirklich sie ist, dann empfange es oder nimm es entgegen" (Urk. 12/19 S. 12). Die Übersetzungsprobleme scheinen sich u.a. aus der Tatsache zu ergeben, dass einerseits "recebe" eine Imperativ-Form ist, während für "du empfängst / erhältst" eigentlich "recebes" stehen müsste, und dass das dazu gehörende Akkusativ-Objekt nicht genannt wird. Die Verteidigung ihrerseits hält dafür, dass der Satz nochmals etwas ganz anderes bedeutet: "Falls es wirklich sie ist, dann nimm (das Telefon) ab" (Urk. 51 S. 2, Urk. 59 S. 13). Diese Übersetzung ergibt aber insofern keinen Sinn, als nie davon die Rede war, dass C._____ den Poli- zisten B._____ anrufen könnte, von dem sie ja nichts wusste und somit auch keine Te- lefonnummer hatte. Demnach konnte er in diesem Zusammenhang gar nicht in die La- ge kommen, das Telefon abnehmen zu müssen. Dass die Nachricht – selbst wenn sie rein sprachlich betrachtet so übersetzt werden könnte – keinesfalls so zu verstehen ist, erhellt sodann auch und vor allem aus dem weiteren Chatverlauf. Wenige Sekunden nach dem Versand dieser Nachricht antwortete B._____ nämlich: "Promete!", was

- 18 - klarerweise "Versprich (es)!" bedeutet, und die Beschuldigte bestätigte umgehend: "Se for ela eu prometo", d.h. "Wenn es sie ist, verspreche ich (es)" (Urk. 6 S. 5). Damit ist zweifelsfrei erstellt, dass die Beschuldigte dem Polizeibeamten für den Fall der erfolg- reichen Suche nach C._____ etwas versprach. Die Einholung eines linguistischen Gutachtens erübrigt sich. b) Die Anklage geht davon aus, dass die Beschuldigte dem Polizeibeamten damit versprach, ihm ihre "sexuelle Zuwendung" zu gewähren, falls er die richtige C._____ finde (Urk. 21 S. 5 oben). Diese Interpretation erscheint nicht von vornherein als ab- wegig, wenn man in Betracht zieht, dass die Beschuldigte selbst aussagte, B._____ habe mit ihr eine intime Beziehung eingehen wollen (Urk. 12/2 S. 21). Nicht zu über- zeugen vermögen zudem die Beteuerungen der Beschuldigten, in ihrem Betrieb na- mens "F._____", zu dessen Kunden auch B._____ zählte, keine sexuellen

Dienstleis- tungen erbracht zu haben (Urk. 12/2 S. 20, Urk. 12/16 S. 8 ff.). Polizeiliche Abklärun- gen ergaben deutliche Hinweise, dass dort auf Anfrage zumindest "erotische Massa- gen" durchaus angeboten wurden (Urk. 14/2-5). Hinzu kommt, dass sich unter den un- zähligen Nachrichten, welche die Beschuldigte und B._____ auf "What'sApp" aus- tauschten, immer wieder solche finden, die sich auf Sex beziehen (Urk. 6, z.B. 293-0 ff., 425-0 ff.). Die Beschuldigte hielt B._____ aber auch immer wieder hin, wenn er sich mit ihr treffen wollte (a.a.O., z.B. 288-0, 336-0 ff.). Sie war zudem bereits fest mit E._____ liiert. Insofern erscheint ihre Aussage, dass sie ihrerseits von B._____ nur "Freundschaft und Flirt", aber nicht mehr gewollt habe (Urk. 12/5 S. 30, vgl. auch Urk. 12/2 S. 19), nicht ohne weiteres als unglaubhaft. Möglich ist allerdings auch, dass die in Frage stehende "What'sApp"-Nachricht wirklich als Angebot sexueller Handlun- gen zu verstehen war, ohne dass die Beschuldigte im Sinn hatte, ihr Versprechen auch einzulösen. c) Im Strafprozess hat nicht der Beschuldigte seine Unschuld, sondern der Staat dessen Schuld zu beweisen. Zeigt sich im Laufe des Strafverfahrens, dass neben dem eingeklagten Sachverhalt andere Sachverhaltsversionen nicht bloss theoretisch denk- bar, sondern durchaus plausibel sind, so scheitert der rechtsgenügende Schuldbeweis (Art. 10 Abs. 3 StPO) und ist der Beschuldigte nach dem Grundsatz in dubio pro reo freizusprechen. So naheliegend die Vermutung auch ist, das in den "What'sApp"- Nachrichten vom 12. Juni 2013, 15:47:23 ("Se for ela mesmo entao recebe") und

 15:47:49 Uhr ("Se for ela eu prometo") von der Beschuldigten abgegebene Verspre- chen habe sich auf sexuelle Handlungen bezogen, handelt es sich dabei letztlich doch nur um eine Interpretation dieser Nachrichten, deren Wortlaut völlig offen lässt, was Gegenstand des Versprechens sein soll. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Beschuldigte darauf sofort mit "sabato?" reagierte (Urk. 6 S. 5; 12. Juni 2013, 15:47:59 Uhr), denn Sex ist nicht das einzige, was man samstags tun kann. Dass es sich doch um eine sexuelle Zuwendung handelte, welche die Beschuldigte als Gegen- leistung für die zu beschaffenden Informationen versprach, leitet die Staatsanwalt- schaft unter anderem aus einem Nachrichtenwechsel zwischen ihr und B._____ vom 24. Juni 2013 ab (Urk. 57 S. 10). B._____ schrieb der Beschuldigten damals um 10:32:20 Uhr (MESZ) "ich brauche eine gute Massage…". Die Beschuldigte fragte da- raufhin um 11:21:19 Uhr (MESZ) zurück "Also… wann möchtest du?" und um 13:14:07 Uhr (MESZ) teilte sie ihm mit "Ok heute um 17uhr". Ein paar Stunden später, um 19:52:43 Uhr (MESZ) wandte sich B._____ mit den Worten "Du warst sehr geil/köstlich… ich habe jede Minute mit dir genossen" an die Beschuldigte (Urk. 6 S. 6). Dass es an jenem 24. Juni 2013 zu sexuellen Handlungen zwischen ihnen bei- den kam, liegt aufgrund des Inhalts dieser Nachrichten nahe. Gewissheit darüber, dass es zu diesem mutmasslichen Sexualkontakt nur kam, weil die Beschuldigte dies B._____ zuvor als Gegenleistung für Informationen zu einer gewissen C._____ ver- sprach, vermag dieser Nachrichtenaustausch dennoch nicht zu vermitteln. Die Suche B._____s nach einer C._____ im "Polis" lag zu jenem Zeitpunkt bereits rund zwei Wo- chen zurück. Aufgrund dieses grossen Zeitablaufs bleibt unklar, ob es sich beim Tref- fen vom 24. Juni 2013 tatsächlich um die Einlösung eines am 12. Juni 2013 abgege- benen Versprechens handelte. B._____ gab sodann – mehr als drei Jahre später nicht einmal ohne weiteres unglaubhaft – zu Protokoll, dass er den Sinn der besagten Nach- richten nicht verstehe (Urk. 12/20/4 S. 38/39). Daraus lässt sich zu Lasten der Be- schuldigten nichts ableiten. Sie selbst gab an, sie habe ein paar Wochen zuvor mit B._____ vereinbart, einmal gemeinsam zu grillieren. Er habe auch immer wieder ge- fragt, wann sie einmal zusammen etwas trinken bzw. in den Ausgang gehen könnten. Sie habe ihm versprechen müssen, dafür

endlich einmal Zeit zu haben (Urk. 12/2 S. 9/10, Urk. 12/5 S. 15/16 und S. 28). Diese Erklärung der in Frage stehenden Nach- richten ist gerade vor dem Hintergrund der weiteren Aussagen der Beschuldigten, wo- nach B._____ gerne eine intime Beziehung mit ihr eingegangen wäre, durchaus ein-

 leuchtend. Wenn sie dieses Ansinnen bislang abgelehnt und sich nicht auf mehr als Flirts und ab und zu etwas "schlüpfrige" SMS eingelassen hatte, liegt die Möglichkeit nahe, dass B._____ nun hoffte, man würde sich bei einem gemeinsamen Grillabend oder im Ausgang doch noch näher kommen. Die Beschuldigte ihrerseits konnte auf diese Weise seinem Drängeln etwas entgegenkommen, ohne sich auf mehr einlassen zu müssen. Im Ergebnis ist somit der vorinstanzlichen Folgerung beizupflichten, dass sich ein Versprechen sexueller Zuwendung nicht rechtsgenügend nachweisen lässt. d) Ob die Zustimmung der Beschuldigten zu einem gemeinsamen Grillabend oder Ausgang schon als "nicht gebührender Vorteil" im Sinne von Art. 322ter StGB zu werten wäre, ist zweifelhaft. Diese Frage kann vorliegend offenbleiben, da derlei gar nicht Gegenstand der Anklage ist. Vom Vorwurf der Bestechung ist die Beschuldigte somit freizusprechen. IV. 1. Nach dem Gesagten (Erw. III/3) ist erstellt, dass die Beschuldigte den Polizei- beamten B._____ bat, ihr bei der Identifikation der unbekannten C._____ behilflich zu sein, und dabei hoffte, dies gelinge ihm anhand nicht öffentlich zugänglicher Datenbe- stände der Polizei, nachdem sie selber erfolglos im Internet recherchiert hatte. 2. a) Der Verletzung des Amtsgeheimnisses macht sich schuldig, wer ein Ge- heimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Beamter anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen Stellung wahrgenommen hat (Art. 320 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). B._____ bezog die Informationen, die er am 12. Juni 2013 um 15:49:41 Uhr mittels einer "What'sApp"-Nachricht an die Beschuldigte übermittelte, unbestrittener- massen aus der Datenbank "Polis". Der Zugriff auf diese Daten war ihm nur aufgrund seiner dienstlichen Stellung als Polizeibeamter möglich. b) aa) Streitig ist, ob es sich beim Beruf von C._____D._____ und bei deren Tele- fonnummer … um ein Geheimnis handelte. Massgebend ist dabei der sogenannte ma- terielle Geheimnisbegriff. Als geheim gilt demnach eine nicht allgemein bekannte, nur einem beschränkten Personenkreis zugängliche Tatsache, deren Schutz vor Preisga-

 be der Berechtigte will und an deren Geheimhaltung ein objektives Interesse besteht (StGB-Kommentar Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, 19. A., Zürich 2013, N 3 zu Art. 320 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). bb) C._____D._____ sagte als Auskunftsperson aus, dass sie die besagte Tele- fonnummer ebenso wie ihre aktuelle Rufnummer nie in einem öffentlichen Verzeichnis habe eintragen lassen, um nicht mit Werbeanrufen und dergleichen belästigt zu wer- den (Urk. 12/8 S. 8/9). Polizeiinterne Abklärungen ergaben, dass die Telefonnummer … im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl zum Nachteil von C._____D._____. im März 2009 in der Datenbank "Polis" erfasst wurde (Urk. 13/2 und Urk. 13/2 S. 2). C._____D._____ brachte unmissverständlich zum Ausdruck, dass sie keinesfalls einverstanden wäre, wenn die Polizei ihre Rufnummer an Drittpersonen weitergeben würde (Urk. 12/8 S. 10). Fest steht somit, dass diese Telefonnummer nicht von jedermann aus öffentlich zugänglichen Quellen in Erfahrung zu bringen war und dass C._____D._____ dies auch so wollte. Das Bedürfnis, nicht ständig Werbean- rufe zu erhalten, ist weit verbreitet und ein wesentlicher Grund dafür, dass Telefonkun- den die Möglichkeit nutzen, ihre Rufnummern nicht publizieren zu lassen. Dieses Be- dürfnis ist ohne weiteres als schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse anzuerkennen. cc) Die Information, welchen Beruf eine Person ausübt, ist zwar meistens einem relativ grossen

Personenkreis bekannt, der nicht nur Angehörige, Freunde und Be- kannte, sondern beispielsweise auch Arbeitskolleg(inn)en umfasst, deren Zahl je nach Arbeitsort beträchtlich sein kann. Vorliegend geht es um die Tatsache, dass C._____D._____ Hausfrau ist, womit entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 50/1 S. 4) nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht jede Frau gemeint ist, die auch Haushaltsarbeiten verrichtet, was wohl auf fast alle Frauen zutrifft. Der Begriff bedeutet vielmehr, dass eine Frau nicht (oder nur in geringem Masse) erwerbstätig ist, sondern sich hauptsächlich um Haushalt und Kinder kümmert. Dieser Tätigkeit haftet zwar anders als etwa derjenigen einer Prostituierten nichts Stigmatisierendes an, wes- halb das Interesse an ihrer Geheimhaltung aus der Warte unbeteiligter Drittpersonen betrachtet nicht sehr ausgeprägt ist. Trotzdem gehört die Berufsangabe hierzulande zu den Personendaten, die nicht allgemein zugänglich sind, soweit die betreffende Per- son sie nicht von sich aus (z.B. im Internet oder bei der Kandidatur für ein Amt) öffent- lich verbreitet. Sie selbst hat das Recht, darüber zu entscheiden, ob jedermann ohne

 weiteres erfahren darf, welchen Beruf sie ausübt. Soweit es nicht um Drittpersonen aus dem näheren Umfeld einer Person geht, welche dies zwangsläufig mitbekommen, gehört diese Information zum Privatleben. C._____D._____ sagte hierzu denn auch aus, dass sie es mit der Berufsangabe gleich halte wie mit der Telefonnummer (Urk. 12/8 S. 10). Die Beschuldigte und B._____ konnten dies zwar konkret nicht wis- sen. Bekannt war ihnen aber zweifellos, dass die Information, welchen Beruf jemand ausübt, in der Regel nicht ohne weiteres in Erfahrung zu bringen ist, weil eben viele Menschen dies nicht wollen. dd) Wie bereits die Vorinstanz zutreffend erwog, ist es in Bezug auf die Einord- nung der durch B._____ bekanntgegebenen Daten als Tatsachen mit Geheimnischa- rakter im Sinne von Art. 320 Ziff. 1 Abs. 1 StGB unerheblich, ob diese Daten die tat- sächlich gesuchte oder eine andere "C._____" betrafen (Urk. 49 S. 20). Der Einwand der Verteidigung, es sei zugunsten der Beschuldigten davon auszugehen, dass die entsprechenden Einträge der eigentlich gesuchten C._____ nicht gesperrt gewesen wären (Urk. 17), vermag daher nichts an der Tatbestandsmässigkeit des Verhaltens B._____s zu ändern. Entgegen der Auffassung der Verteidigung schliesst zudem eine gesetzliche Pflicht zur Bekanntgabe gewisser Daten gegenüber einer Behörde nicht aus (Urk. 59 S. 16), dass dennoch ein Geheimhaltungswille der entsprechenden Daten gegenüber der Öffentlichkeit fortbesteht. So müssen beispielsweise Geschädigte, wel- che ihre persönlichen Daten der Polizei im Zusammenhang mit der Aufklärung der entsprechenden Straftat preis geben, zurecht nicht befürchten, dass ihre Daten in der Folge öffentlich bekannt gegeben werden. Auch wenn die POLIS-Verordnung, wie dies die Verteidigung vorbrachte (Urk. 59 S. 16), keine Bestimmung enthält, welche die enthaltenen Daten explizit als "geheim" klassifiziert, hat dies dennoch nicht zur Folge, dass diese Informationen ohne Einschränkungen gegenüber Dritten bekanntgegeben werden dürfen. So geht aus § 10 Abs. 1 der POLIS-Verordnung hervor, dass die bear- beiteten Daten auf Anfrage an bestimmte Behörden zwecks Erfüllung derer gesetzli- chen Aufgaben oder internationalen Verpflichtungen bekannt gegeben werden können, jedoch nur dann, wenn die anfragende Behörde über einen gesetzlichen Anspruch auf Amts- oder Rechtshilfe verfügt (§ 10 Abs. 2 der POLIS-Verordnung). Dritten wird die Akteneinsicht sodann nur dann gewährt, wenn sie ihrer Anfrage einen Nachweis über die Einwilligung der betroffenen Person oder deren Vollmacht beilegen (§ 11 Abs. 1

 lit. f POLIS-Verordnung). Vor diesem Hintergrund bestand für C._____D._____ kein Anlass, weitergehende Vorkehrungen, wie beispielsweise die durch die Verteidigung erwähnte Sperre der Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private im Sinne von § 22 Abs. 1 IDG, zu treffen, um sicherzustellen, dass ihre Daten nicht gegenüber Privatper- sonen wie der Beschuldigten preisgegeben werden (Urk. 59 S. 17). Schliesslich ver- mag auch das Vorbringen der Verteidigung, die Medienstelle der Stadtpolizei würde teilweise Medienmitteilungen über Unglücksfälle und Verbrechen veröffentlichen, ohne vorgängig das Einverständnis der Geschädigten einzuholen (Urk. 59 S. 19), nicht zu überzeugen. Die Polizei hat sich dabei an die gesetzlichen Vorgaben zu halten. Ent- sprechend enthalten solche Medienmitteilungen kaum die Angabe der Telefonnum- mern sowie der Berufe der Geschädigten. Auch dieses Vorbringen ändert also nichts daran, dass es sich bei den durch B._____ preisgegebenen Daten um ein Geheimnis im Sinne von Art. 320 Ziff. 1 Abs. 1 StGB handelte. ee) Indem B._____ die aus der Datenbank "Polis" entnommene Angabe, dass C._____D._____ Hausfrau ist, sowie die ebenfalls daraus entnommene Telefonnum- mer von C._____D._____ an die Beschuldigte weitergab, offenbarte er ein Geheimnis und erfüllte somit den Straftatbestand von Art. 320 StGB. Aufgrund der Subsidiarität erübrigt es sich sodann auch, zu prüfen, ob sich B._____ einer Übertretung des Da- tenschutzgesetzes strafbar gemacht haben könnte (Trechsel/Vest, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.]., Praxiskommentar StGB, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, N 46 zu Art. 321), wie dies die Verteidigung in den Raum stellte (Urk. 59 S. 18). ff) Die Auffassung der Verteidigung, dass sich B._____ hinsichtlich der Amtsge- heimnisverletzung auf einen Rechtfertigungsgrund berufen könnte, kann nicht geteilt werden. Aus Sicht der Verteidigung habe diesen eine Amtspflicht getroffen, erste Re- cherchen einzuleiten, da sich die Beschuldigte mit einem konkreten Anliegen an ihn als Polizisten gewandt habe. Sie habe ihm mitgeteilt, dass sie sich durch eine unbe- kannte Anruferin an ihrem Arbeitsplatz beunruhigt fühle. In solchen Fällen von Be- drängnis müsse sodann für Bürger die Möglichkeit bestehen, die Polizei um Auskunft bitten zu können (Urk. 59 S. 22). Dass sie B._____ in seiner amtlichen Funktion offizi- ell und gezielt kontaktierte, weil sie sich konkret belästigt oder in Bedrängnis gefühlt habe, machte die Beschuldigte gar nie geltend. Vielmehr kontaktierte sie ihn inoffiziell und aufgrund ihrer Neugier betreffend eine Bekannte ihres Ehemannes. Abgesehen

 davon, wäre von B._____ als Polizist zu erwarten gewesen, dass er jemanden, der ihm mitteilt, sich in Bedrängnis zu fühlen, darauf hingewiesen hätte, dass Anzeige er- stattet werden könne und dies dazu führe, dass die Polizei Abklärungen treffen werde. Dabei ist zu beachten, dass auch solche Rechercheergebnisse der Anzeige erstatten- den Person nicht in jedem Fall bekanntgegeben würden. Ein Rechtfertigungsgrund, welcher einer Strafbarbarkeit im Sinne von Art. 320 StGB entgegenstehen würde, be- steht somit jedenfalls nicht. 3. a) Anstifter zu einer Straftat im Sinne von Art. 24 StGB ist, wer bei einer ande- ren Person den Entschluss zur Begehung des Delikts hervorruft. Dies kann nicht nur mittels einer direkten und expliziten Aufforderung zur Tatbegehung, sondern auch auf subtilere Weise geschehen. Es genügt jedes motivierende Tun, jede Einflussnahme auf die Willensbildung des Täters, welche geeignet ist, den Tatentschluss zu bewirken, auch eine blosse Bitte oder Anregung. Keine Anstiftung begeht, wer ohne unmittelbare Einwirkung auf den Täter bloss eine Situation schafft, in der sich dieser voraussichtlich zur Verübung der Straftat entschliessen wird. Wird ein Straftatbestand durch die Ertei- lung einer Auskunft erfüllt, ist das Ersuchen um diese Auskunft objektiv Anstiftung zur Tat (BGE 127 IV 128). Mit der an den Geheimnisträger gerichteten Frage wird aktiv der Wunsch geäussert, dieser möge das Geheimnis offenbaren, und damit unmittelbar auf seine

diesbezügliche Willensbildung Einfluss genommen. Dabei ist unerheblich, ob der Geheimnisträger frei entscheiden kann, ob er die gewünschte Auskunft erteilt (BGE 127 IV 128). Mithin ist entgegen dem Einwand der Verteidigung auch unerheb- lich (Urk. 59 S. 20), wie erfahren der angefragte Geheimnisträger in seiner beruflichen Tätigkeit ist. In subjektiver Hinsicht muss der Anstifter zumindest im Sinne des Even- tualvorsatzes (Art. 12 Abs. 2 2. Satz StGB) bewusst in Kauf nehmen, dass der Ge- heimnisträger eine geheime Information preisgibt. b) Die Beschuldigte kontaktierte, nachdem sie erkannt hatte, dass sie mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die gewünschten Informationen über C._____ nicht erlangen konnte, erneut den Polizeibeamten B._____ und berichtete ihm über ihren Misserfolg. Wenig später fasste sie mit einer weiteren Kurznachricht nach und ver- sprach B._____ – gemäss ihrer Aussage – mit ihm zusammen zu grillieren oder in den Ausgang zu gehen, wenn es wirklich diese C._____ sei. Sie erwartete also von B._____, dass er für sie die Identität dieser Person herausfinden sollte, und versprach

- 25 - ihm dafür etwas, das er sich seinerseits schon lange gewünscht hatte. Sie fragte ihn gezielt nach dem Beruf von C._____ und gab ihm, wie er glaubhaft darlegte, das unge- fähre Alter dieser Person an, das ihr offenbar von irgendwoher bekannt war. Ihr war demnach bewusst, dass B._____ als Polizist Zugang zu nicht allgemein erhältlichen Personendaten hatte, und sie wollte, dass er auf diesem Weg und mittels der von ihr erhaltenen rudimentären Angaben C._____ ausfindig machte. Jedenfalls ging sie da- von aus, dass er auch polizeiinterne Quellen anzapfen würde, und nahm dies bewusst in Kauf. Unerheblich ist dabei entgegen der Auffassung der Verteidigung, dass die Be- schuldigte nicht genau wusste, dass die erhaltenen Informationen dem "Polis" ent- stammten (Urk. 59 S. 15, 20). Auch keine Rolle spielt zudem, dass B._____ der Be- schuldigten nur einen Teil der aus dem "Polis" ausgelesenen Daten und nicht einen Screenshot des gesamten Eintrags, auf welchem ersichtlich gewesen wäre, dass die Daten dem "Polis" entstammten, zukommen liess (Urk. 59 S. 15, Prot. II S. 11). Rele- vant ist einzig, dass die Beschuldigte wusste, dass B._____ als Polizeibeamter Zugriff auf weitergehende Personendaten hatte, als sie ihr selbst zur Verfügung standen. Sie machte sich damit der Anstiftung zur Verletzung des Amtsgeheimnisses im Sinne von Art. 320 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB schuldig. V. 1. a) Wer das Amtsgeheimnis verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe sanktioniert (Art. 320 Abs. 1 StGB). Für die Person, welche zu dieser Tat anstiftet, gilt dieselbe Strafandrohung (Art. 24 Abs. 1 StGB). Vorliegend ist jedoch die Strafe obligatorisch zu mildern, weil die Beschuldigte selber keine Pflicht zur Wah- rung des Amtsgeheimnisses hatte (Art. 26 StGB). Der Strafrahmen verändert sich da- mit aber nur theoretisch, indem nicht auf die Höchststrafe erkannt werden darf, welche aber unter den gegebenen Umständen auch ohne Strafmilderungsgrund nicht in Be- tracht käme. b) Innerhalb des gegebenen Rahmens misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden der Täterin zu. Es berücksichtigt dabei deren Vorleben und persönliche Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf ihr Leben. Das Verschulden wird nach der Schwere der Rechtsgutverletzung, der Verwerflichkeit des Handelns und den Be-

- 26 - weggründen und Zielen der Täterin sowie danach bestimmt, wie weit sie nach den ge- samten Umständen in der Lage war, rechtskonform zu handeln (Art. 47 Abs. 1 und 2 StGB). 2. Die Beschuldigte wirkte zunächst nicht besonders intensiv auf den Polizeibe- amten B._____ ein, um ihn zur Preisgabe vertraulicher Daten zu bewegen, sondern fragte ihn lediglich, ob er ihr helfen könne, C._____ ausfindig zu machen. Sie wusste aber, dass B._____ ihre Nähe suchte und deutete im weiteren Verlauf vage an, ihm

entgegenzukommen, wenn er die richtige Information liefern könne. Zwar liess sich nicht erstellen, dass sie ihm dafür Sex versprach. Sie nützte aber seine Schwäche für sie geschickt aus, um an die gewünschten Informationen zu kommen. Zugunsten der Beschuldigten ist anderseits zu berücksichtigen, dass es nicht um hochsensible Daten ging, deren Weitergabe ernsten Schaden hätte anrichten können. Auch handelt es sich um eine einmalige Verfehlung. Die Hintergründe der Tat konnten nicht gänzlich geklärt werden (Erw. III/2b). Soweit ersichtlich ging es wohl um Eifersucht und erledigte die Beschuldigte die Angelegenheit letztlich, indem sie ihren Freund zur Rede stellte, die (richtige) C._____ am Telefon beschimpfte und die beiden dazu brachte, den Kontakt miteinander abzubrechen (Urk. 12/5 S. 6). Insgesamt ist von einem leichten Verschul- den auszugehen. Die vorinstanzlich festgesetzte Einsatzstrafe von 15 Tagessätzen ist allerdings in Anbetracht des weiten Strafrahmens allzu milde. Angemessen wären 30 Tagessätze Geldstrafe. 3. a) Die Beschuldigte wurde 1971 in … (Brasilien) geboren, ist brasilianische Staatsbürgerin und verfügt in der Schweiz über die Niederlassungsbewilligung C. Sie wuchs in … (Brasilien) auf und besuchte die Schule bis zur Hochschulreife. Anschlies- send absolvierte sie ein Studium in Soziologie, welches sie auch abschloss, und stu- dierte danach noch Psychologie. 1997 kam die Beschuldigte in die Schweiz. Hier machte sie eine Ausbildung als Serviererin. Danach arbeitete sie in den Zürcher Stadt- kreisen 4 und 5 als Barmaid. Von 2006 bis 2010 führte sie eine eigene Bar. Nach de- ren Aufgabe liess sich die Beschuldigte zur Kosmetikerin ausbilden. 2011 eröffnete sie das Kosmetikstudio "F1._____", welches sie bis 2015 führte. Es folgte eine Tätigkeit im eigenen Dekorations-Atelier, womit sie ein Jahreseinkommen von ca. Fr. 20'000.– erzielte. Im Dezember 2016 reiste die Beschuldigte ferienhalber nach Brasilien. Dort wurde sie sogleich zum Vollzug einer Freiheitsstrafe (von angeblich 7 Jahren und 7

 Monaten wegen Beihilfe zu Menschenhandel und Beteiligung an einer kriminellen Or- ganisation) verhaftet. Sie befindet sich nach Mitteilung ihres hiesigen Verteidigers mitt- lerweile in einer offenen Vollzugsform und hat ein Studium der Rechtswissenschaften begonnen, kann aber Brasilien einstweilen nicht verlassen. Die Beschuldigte ist seit 2015 in zweiter Ehe mit E._____ verheiratet und hat aus einer früheren Beziehung ei- nen Sohn (geb. 2000). Für diesen sollte sie monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'000.– erhalten, die aber öfters ausbleiben. Die Wohnung in …/ZH kostet Fr. 2'600.– pro Monat. Die Beschuldigte hat weder Vermögen noch Schulden (Urk. 12/32 S. 26-30, Urk. 56/2, Urk. 17/3, Urk. 33 S. 1/2). b) Die Beschuldigte ist im Strafregister mit einer Verurteilung verzeichnet. Das Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, verhängte gegen sie am 23. September 2010 we- gen Fahrens in alkoholisiertem Zustand (2,29 o/oo) neun Monate Freiheitsstrafe und Fr. 1'000.– Busse, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe aufgeschoben und die Probe- zeit auf fünf Jahre festgesetzt wurde. Zwei weitere Vorstrafen lagen schon zur Zeit der Verhandlung vor Bezirksgericht mehr als zehn Jahre zurück und hätten der Beschul- digten nicht mehr entgegengehalten werden dürfen (Art. 369 Abs. 7 StGB). Sie waran aber ohnehin auch geringfügiger Natur (Urk. 56/2, vgl. Urk. 17/1). 4. a) Straferhöhend wirkt sich neben der relativ gewichtigen, aber nicht einschlä- gigen und mittlerweile sieben Jahre zurückliegenden Vorstrafe die Begehung der heu- te zu beurteilenden Tat während laufender Probezeit aus. Über die Verurteilung zu ei- ner mehrjährigen Freiheitsstrafe, die 2010 in Brasilien erfolgt und mittlerweile rechts- kräftig geworden sein soll, liegen keine amtlichen Angaben vor. Sie ist daher vorlie- gend nicht zu berücksichtigen. b) Die Beschuldigte bestritt zwar nie, im Zusammenhang mit den vorliegend zu beurteilenden Vorgängen mit B._____ die inkriminierten Kurznachrichten

ausgetauscht zu haben. Dies war aber schon aufgrund der Auswertung von B._____s Telefon be- kannt. Im übrigen ist die Beschuldigte nicht geständig, so dass ihr unter diesem Titel keine Strafminderung gewährt werden kann. Auch im übrigen sind keine Strafminde- rungsgründe ersichtlich. 5. a) Unter Berücksichtigung der Straferhöhungsgründe erweist sich eine Geld- strafe von 45 Tagessätzen als angemessen. Da ungewiss ist, wann die Beschuldigte

 in die Schweiz zurückkehren kann und wie dann ihre Einkommenssituation sein wird, ist der Tagessatz auf Fr. 30.– festzusetzen. b) Die Beschuldigte wurde innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tatbegehung zu neun Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Für die heute auszufällende Strafe kann deshalb ein Vollzugsaufschub nur gewährt werden, wenn besonders günstige Um- stände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Die Vorinstanz erwog, dass die Beschuldigte zwar derzeit in Brasilien eine längere Freiheitsstrafe verbüssen müsse, das betreffen- de Urteil aber vor mittlerweile sieben Jahren ausgefällt worden sei. Im übrigen lebe die Beschuldigte in stabilen beruflichen und familiären Verhältnissen und kümmere sich um ihren Sohn. Auch seien die Vorstrafen nicht einschlägig. Bei dieser Sachlage kön- ne der Beschuldigten ausnahmsweise noch unter Ansetzung einer dreijährigen Probe- zeit der bedingte Strafvollzug gewährt werden. Beizufügen ist, dass gesicherte Anga- ben über die in Brasilien erfolgte Verurteilung fehlen und sich diese deshalb vorliegend nicht zum Nachteil der Beschuldigten auswirken darf. Ausserdem ist das heute zu be- urteilende Delikt eher geringfügiger Natur. Die Annahme besonders günstiger Um- stände ist somit vertretbar und der Vollzug der Geldstrafe unter Ansetzung von drei Jahren Probezeit aufzuschieben. c) Vorliegend besteht weder eine Schnittstellenproblematik, wie sie etwa bei der Abgrenzung von der einfachen zur groben Verletzung von Verkehrsregeln zu berück- sichtigen ist, noch ein Bedürfnis, der Beschuldigten im Sinne eines Denkzettels zusätz- lich zur bedingt vollziehbaren Geldstrafe eine Verbindungsbusse aufzuerlegen. Von dieser ist abzusehen. VI. a) Der Beschuldigten wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung, vom 23. September 2010 hinsichtlich einer Freiheitsstrafe von neun Monaten der be- dingte Strafvollzug gewährt. Die Probezeit auf fünf Jahre festgesetzt. Das heute zu ahndende Delikt beging sie während dieser Probezeit, weshalb der Widerruf des da- mals gewährten Vollzugsaufschubs (Art. 46 Abs. 1 StGB) zu prüfen ist. Davon ist Um- gang zu nehmen, wenn trotz der neuen Straftat nicht zu erwarten ist, dass die Verur-

 teilte erneut straffällig wird. Das Gericht kann diesfalls eine Verwarnung aussprechen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der ursprünglich festgesetzten Dauer ver- längern. Erfolgt die Verlängerung nach Ablauf der Probezeit, so beginnt sie am Tag ih- rer Anordung (Art. 46 Abs. 2 StGB). b) Die heute zu beurteilende Straftat der Beschuldigten ist eher geringfügiger Na- tur und beschlägt ein ganz anderes Rechtsgebiet als das Urteil aus dem Jahre 2010. Die ursprüngliche Probezeit ist zudem schon vor mehr als zwei Jahren abgelaufen. Seit der Rückfallstat hat sich die Beschuldigte wieder seit mehreren Jahren bewährt. Unter diesen Umständen ist vom Vollzug der Vorstrafe abzusehen und erscheint eine Verlängerung der Probezeit um ein Jahr (mit Beginn ab heute) als ausreichend. VII. a) Die Vorinstanz sprach die Beschuldigte in zwei von drei Anklagepunkten frei und auferlegte ihr ausgangsgemäss einen Drittel der Untersuchungs- und der erstin- stanzlichen Gerichtskosten, während der Rest dieser Kosten auf die Gerichtskasse genommen wurde. Hinsichtlich der einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmenden Kosten der amtlichen Verteidigung wurde dementsprechend der Rückforderungsvor- behalt des Staates auf einen

Drittel beschränkt. Da das vorinstanzliche Urteil heute im Schuldpunkt bestätigt und nur hinsichtlich der Sanktion teils zugunsten, teils aber auch zum Nachteil der Beschuldigten verändert wird, ist die erstinstanzliche Kostenauflage zu bestätigen (Art. 423 und 426 Abs. 1 StPO; Art. 135 Abs. 4 StPO). b) Dass die Staatsanwaltschaft ihre Berufung anlässlich der Berufungsverhand- lung auf die Anfechtung des Freispruchs hinsichtlich der vorgeworfenen Bestechung beschränkte (Urk. 52, Urk. 57 S. 1, Prot. II S. 6), kommt hinsichtlich der ursprünglich zusätzlichen Anfechtung des Freispruchs vom Vorwurf der Anstiftung zum Amtsmiss- brauch einem Unterliegen gleich. Im Berufungsverfahren bleiben somit beide Parteien mit ihren Appellationen im Schuldpunkt erfolglos, wobei allerdings die Staatsanwalt- schaft ursprünglich zwei Freisprüche anfocht, die Verteidigung hingegen nur einen Schuldspruch. Die Strafe wird etwas erhöht, dafür aber auf eine Verbindungsbusse verzichtet und die Verlängerung der Probezeit aus einem früheren Urteil kürzer be-

- 30 - messen. Diese Veränderungen halten sich ungefähr die Waage und bleiben für die Kostenverteilung insgesamt vernachlässigbar. Bei diesem Prozessausgang sind auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu einem Drittel der Beschuldigten aufzuerlegen und zu zwei Dritteln auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kos- ten der amtlichen Verteidigung vor Obergericht sind auf die Staatskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten im Umfang von einem Drittel vorbe- halten bleibt (Art. 135 Abs. 4 StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.